AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. Mai 1994 NR. 1507

SOLOTHURN: Teilzonen- und Gestaltungsplan "Obachschlaufen" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt **Solothurn** unterbreitet dem Regierungsrat den **Teilzonen- und Gestaltungsplan "Obachschlaufen" mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Zonen- und Gestaltungsplan "Obachschlaufen" umfasst neben der eigentlichen Obachschlaufe das Areal der Obachklinik und das Baugebiet zwischen der Muttenstrasse und der Leopoldstrasse. Mit der Zonenplanänderung wird die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugunsten der Klinik erweitert und das bisherige Baugebiet innerhalb der Obachschlaufe einer Freihaltezone zugewiesen. Der Gestaltungsplan schafft die planungsrechltichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Obachklinik und regelt die bauliche Nutzung des übrigen Baugebietes innerhalb des Planungsperimeters.

Die öffentliche Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplanes mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 15. März bis zum 16. April 1993. Innerhalb der Auflagefrist wurden zwei Einsprache eingereicht. Eine Einsprache konnte durch eine Präzisierung des Nutzungsplanes erledigt werden. Die Präzisierungen betreffen im wesentlichen die Zahl der Sockel- bzw. der Untergeschosse und das Attikageschoss. Auf die zweite Einsprache trat der Gemeinderat nicht ein. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Der Gestaltungsplan regelt im wesentlichen die Stellung und das Volumen der Neubauten. Angaben über die Detailgestaltung z.B. der Parkierungsflächen und der Fusswege sowie die Obachquerung fehlen. Diese Bereiche werden im Baugesuchsverfahren geregelt. Zuhanden dieser späteren Detailplanung, welche z.T. noch Bewilligungen durch das Bau-Departement erfordern, gelten die folgenden Auflagen:

- Der Obach ist als naturnahes Gewässer zu erhalten und zu gestalten.

- Bei baulichen Aktivitäten auf den Parzellen innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Nutzungsplanes sind durch die Eigentümer die künstlichen Uferverbauungen (Betonmauer bei der bestehenden Brücke, sämtliche Betonbretter und deren Befestigungen), die Sohlenstabilisierungen (Holzschwellen und Kanaldielen) und die Zäune zu entfernen. Betroffen sind die Strecken ab GB Nr. 1121 bis Muttenstrasse und ab Betonmauer ca. 5 m oberhalb Leopoldstrasse bis bestehende Brücke.

- Der Fussweg von der Leopoldstrasse bis zur Muttenstrasse hat einen natürlichen Kiesbelag aufzuweisen (kein Asphalt- oder Pflastersteinbelag). Im Bereiche des Klinikgebäudes bzw. von der Leopoldstrasse bis zur bestehenden Brücke ist der Weg auf der heutigen Böschungskante zu führen. Dabei darf die Böschungsneigung von 2 : 3 bei der natürlichen Böschung ab Bachsohle nicht unterschritten werden. Ab bestehenden. Brücke bis Muttenstrasse hat der Fussweg einen Abstand von 2 m zum Wasserlauf aufzuweisen.

- Die bestehende einheimische Bachuferbepflanzung ist bis 3 m Breite ab Wasserlauf mit Laubbäumen, Wildsträuchern und der Krautschicht zu erhalten (Ausnahme Bereiche für durchgrünte Parkierungsanlagen). Es dürfen keine Aufschüttungen vorgenommen und keine Einrichtungen für die Abfallentsorgung (Container, Kompostgitter, Kompostwälme, Gründeponien etc.) erstellt werden.

- Die zu erstellende neue Brücke von der Leopoldstrasse ist soweit über den Bach zu spannen, dass das rechtsufrige Widerlager ausserhalb der heutigen Böschungspflästerung zu liegen kommt. Uferbefestigungen im Bereiche der durchgrünten Parkierungsanlagen sind naturnah z.B. mittels Blocksatz auf kleinen Kalksteinblöcken, offenen Fugen und der Möglichkeit der Begrünung mittels Efeu, Farne etc. zu gestalten.

- Gemäss der eidg. Stoffverordnung darf in einer Breite von 3 m ab Wasserlauf weder gedüngt noch Herbizid- und Fungizideinsatz betrieben werden.

3. Beschluss

3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan "Obachschlaufe" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.

3.2. Der projektierte Neubau befindet sich im Gewässerschutzbereich der Zone A und wird ins Grundwasser eingebaut. Für die vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Bauphase und für den permanenten Einbau ist zu gegebener Zeit eine wasserrechtliche Bewilligung mit einem Gesuch an das Amt für Wasserwirtschaft einzuholen.

3.3. Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung EG Solothurn:

Genehmigungsgebühr:	**Fr.**	**1'800.--**	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	**Fr.**	**23.--**	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	**1'823.--**	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.32

Staatsschreiber
i.V. Y. Shde

Bau-Departement (2), Bi/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten Nr. und 1 gen. Plan (später) [BI\RRB\01TGPOBA.TXT]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
Stadtpräsidium der EG, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung, Belastung im KK, einschreiben)
Stadtbauamt der EG, 4500 Solothurn
Baukommission der EG, 4500 Solothurn
Planungskommission der EG, 4500 Solothurn
Pius Flury, dipl. Architekt ETH/SIA, Untere Steingrubenstr. 19, 4500 Solothurn
Architekturbüro Bader, Bielstrasse 145, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:
Genehmigung: EG Solothurn: Teilzonen- und Gestaltungsplan "Obachschlaufe" mit Sonderbauvorschriften